

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 53 (1938)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 2. Lehrerinnen. Stundenzahl. — 3. Über den Eintritt der Schüler in die I. Klasse des Gymnasiums der Kantonschulen in Zürich und Winterthur. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Verschiedenes. — 6. Inserate.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1937, die sich auf das Gesetz über die Leistungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar an, spätestens aber **bis Ende März 1938** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turngebäuden, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- *3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Akteure der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

- **4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen;
- **5. für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***6. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Jugendamt.

- 7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
- 8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- 9. für Jugendhorste;
- 10. für Kindergärten;
- 11. für Ferienkolonien.

D. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen: Mitte Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November.

1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— für Ausgaben nach § 1a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500 oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Bei den Schulhausbauten kommen die Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen in Betracht, die im Jahr 1937 vollendet wurden (Siehe §§ 16—19 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Leistungsgesetzen vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936). Hiezu gehören auch die Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülerwerkstätten und Schulküchen (§ 18, Ziffer 6, der Verordnung).

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, nicht subventionsberechtigt sind.

Den Subventionsgesuchen für Neu- und Erweiterungsbauten ist außer den in § 19 der zitierten Verordnung verlangten Akten eine kurze Baubeschreibung beizulegen.

Die Baurechnung oder Rechnungsaufstellung soll nicht bloß ein Zusammenzug der Belege bilden, sondern es sind die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Pauschalbeträge sind durch die betreffenden Offerten auszuweisen. Soffern infolge Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen Schullokale nicht mehr von der Schule benutzt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken diese Räume nunmehr dienen. Bei Hauptreparaturen ist in den Gesuchen

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1937, Herbst bis 31. Dezember 1937.

anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes oder Umbau der Abortanlage etc.). Ferner sind allen diesen Gesuchen außer der Rechnungsaufstellung die Rechnungsbelege (Originale oder beglaubigte Rechnungsabschriften) geordnet beizugeben.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

An subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Schulmobilieranschaffungen im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung wird auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Die zulässigen Höchstpreise für Schulbänke betragen zurzeit, je nach der Größe der Banknummer: Primar- und Sekundarschule Fr. 86 bis Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 85 für die Bank. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staat nicht subventioniert.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobilieranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerewerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden. Dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode. Was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben, ist abzuziehen.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtsschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtsschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisationen (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendorf“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtsschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Als „private Unternehmung“ kann ein Kindergarten nur so lange subventioniert werden, als die Gemeindebeiträge nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.

2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderungen gesehen. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtsschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind die Fragen 3—7 nicht von den Gemeinden zu beantworten, sondern von der Koloniekommision. Die Gemeinden berichten in diesem Fall nur, wie viele Kinder sie in

die Kolonie geschickt haben und was sie für die Kolonie auslegten.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Dezember 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Arbeitslehrerinnen. Stundenzahl.

(Erziehungsratsbeschuß vom 26. Oktober 1937.)

Mit Eingabe vom 14. Februar 1937 machte der Präsident einer Schulpflege die Anregung, der Erziehungsrat möchte angesichts des Umstandes, daß ziemlich viele Arbeitslehrerinnen auf Beschäftigung warten, darauf dringen, daß das Maximum der Stundenzahl 24 nicht überschritten werde. Überstunden sollten nur in außerordentlichen Fällen bewilligt, solche stellenlosen Arbeitslehrerinnen zugewiesen werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß in vielen Gemeinden bei den Arbeitslehrerinnen die Tendenz vorhanden sei, die Besoldung durch Übernahme von Mehrstunden zu erhöhen, weil keine oder nur eine geringe Gemeindezulage gewährt werde.

Aus einem Bericht der kantonalen Arbeitschulinspektorin vom 20. August 1937 ergab sich, daß in einzelnen Gemeinden das Maximum der Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen um 1—4 Stunden überschritten wird, daß die Arbeitschulinspektorin der Beschäftigung des Nachwuchses volles Interesse entgegenbringt, aber auch bestrebt ist, den Arbeitslehrerinnen ein rechtes Auskommen und genügende Ruhestandsverhältnisse zu sichern. Aus ihren Ausführungen war ferner zu entnehmen, daß es gelegentlich ungemein schwer hält, die Maximalstundenzahl von 24 einzuhalten. Überschreitungen werden sich nie vermeiden lassen. Die Verwirklichung des Vorschlages, zu veranlassen, daß festangestellte Arbeitslehrerinnen eine Anzahl Volksschulstunden an ihrer eigenen Schule einer Verweserin abtreten, um in einer Nachbargemeinde eine entsprechende Zahl von Fortbildungsschulstunden zu übernehmen, ist praktisch kaum durchführbar.

Aus den Feststellungen der Erziehungsdirektion ging übrigens hervor, daß im Vergleich zu den Lehrkräften an der Primarschule die Zahl der unbeschäftigte Lehrkräfte im Sommersemester 1937 nicht beunruhigend war. Für den Stellvertretungsdienst standen 23 Arbeitslehrerinnen zur Verfügung; von diesen waren 12 momentan ohne Vikariat.

Der Erziehungsrat beschloß unter Hinweis auf § 15 des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919 und § 9 der Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 7. Mai 1937:

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind der kantonalen Arbeitschulinspektorin mit der Einreichung der Stundenpläne jeweils bis zum 1. Februar die Gründe hiefür anzugeben. Die kantonale Arbeitschulinspektorin stellt den An-

trag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Arbeitslehrerin möglich und tunlich ist.

Über den Eintritt der Schüler in die I. Klasse des Gymnasiums der Kantonsschulen in Zürich und Winterthur.

Die Eltern, die beabsichtigen, ihren Sohn in die I. Klasse des Gymnasiums eintreten zu lassen, wenden sich richtigerweise zuerst an den bisherigen Lehrer, um von ihm zu erfahren, wie er die Aussichten für den Eintritt ins Gymnasium und für das Fortkommen an dieser Schule einschätzt. Deshalb dürfte es für Primarlehrer erwünscht sein, etwas über die Erfahrungen zu vernehmen, die das Gymnasium mit den Schülern der 1. Klasse gemacht hat.

Für das Fortkommen spielen hauptsächlich folgende Punkte eine Rolle: Die Befähigung, der Wille zum Arbeiten und zur Selbstständigkeit, die Zuverlässigkeit.

Die Befähigung findet ihre Beurteilung im Zeugnis. Doch ist zu bedenken, daß der Maßstab am Gymnasium streng ist. Im allgemeinen wurde festgestellt, daß die Zensuren an der Aufnahmeprüfung und während der Probezeit durchschnittlich um einen Punkt tiefer stehen als im Zeugnis der Primarschule, so daß Schüler, die im Primarschulzeugnis mit 4—5 oder 4 beurteilt werden, die allergrößte Mühe haben, am Gymnasium mitzukommen. Das Gymnasium ist eine Auslese- schule und muß eine solche sein. Ungenügende sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist in allen Fächern ein ernstes Hindernis für das Fortkommen in der Schule, die in hohem Maße auf die Vermittlung des in den Sprachen enthaltenen Bildungsgutes eingestellt ist.

Von größter Bedeutung sind der Wille zum Arbeiten und zur Selbstständigkeit und die Zuverlässigkeit. Sehr häufig wurde der Mißerfolg selbst bei begabten Schülern dadurch herbeigeführt, daß der Schüler sich nicht angewöhnt hatte, sich zu konzentrieren und gewissenhaft auch in der Klasse mitzuarbeiten, und zwar ohne beständiges Antreiben und fort-

dauernde Kontrolle. Schüler, die unselbständig und unzuverlässig sind, können sich am Gymnasium nicht halten, und es ist höchst wünschenswert, daß die Primarlehrer dies den Eltern mit aller Deutlichkeit sagen.

Die Voraussetzungen des Unterrichtes in Deutsch und Rechnen am Gymnasium, um nur diese zwei Hauptfächer zu nennen, halten sich durchaus in den Grenzen, die diesen Fächern durch den Lehrplan der Primarschule gezogen sind.

Trotz dieser Beschränkung auf die Vorschriften des Lehrplanes kann ein Lehrer vor die Frage gestellt werden, ob er seinen Schülern eine besondere Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung zuteil werden lassen solle. Die Entscheidung muß ihm überlassen werden. Er kennt seine Schüler inbezug auf Begabung, Zuverlässigkeit und Arbeitswillen, er weiß, ob ihm das Niveau der Klasse die richtige Durchführung des Lehrplanes ermöglicht hat. Dringend zu warnen ist vor dem Versuch, einen Teil des Stoffgebietes der 1. Gymnasialklasse durch Privatunterricht vorwegzunehmen, um dem Schüler das Bestehen der Probezeit zu erleichtern. Ein solches Vorgreifen birgt die Gefahr in sich, daß die Eltern, die Schule und vor allem der Schüler selbst über die Art und den Grad der Begabung getäuscht werden.

Der muttersprachliche Unterricht erfordert von den Schülern, die in die 1. Klasse kommen wollen, insbesondere

1. die Fähigkeit, einen dieser Altersstufe angemessenen Text vom Blatt zu lesen und seinen Inhalt mündlich und schriftlich wiederzugeben;
2. die Fähigkeit, ein eigenes Erlebnis oder eine eigene Beobachtung mündlich und schriftlich in verständlichem Deutsch zu schildern;
3. die Fähigkeit schriftlicher Darstellung ohne gröbere Verstöße in der Rechtschreibung und in der Anwendung der Satzzeichen;
4. die Fähigkeit, die Wortarten und die Teile des einfachen Satzes zu unterscheiden.

Im Rechnen wird verlangt, daß die Schüler

1. das formale Rechnen mit Sicherheit durchführen;

2. sogenannte Textaufgaben verstehen, erklären und in die zahlenmäßige Form übertragen können;
3. eine übersichtliche, geordnete Darstellung zu geben vermögen.

Die Prüfungen bewegen sich ganz im genannten Rahmen. Besonders sei noch bemerkt, daß die mündlichen Prüfungen durch Primarlehrer unter Beisein der Lehrer des Gymnasiums abgenommen werden.

Die Rektorate der Gymnasien Zürich
und Winterthur.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1938/39: Primarschule Opfikon (prov.); Primarschule Weiach (Weiterdauer des Provisoriums); Sekundarschule Kloten (prov.); Sekundarschule Seuzach (Definitiverklärung).

Bezirksschulpflege Meilen: Rücktritt Jakob Fehr, Stationsbeamter, als Mitglied dieser Behörde.

Luftschutz-Unterricht. Der zürcherische Luftschutzverband machte mit Zuschrift vom 2. Oktober 1937 die Anregung, in der Schule vom 11. oder 12. Altersjahr an einen obligatorischen Unterricht über Luftschutz, monatlich mindestens 1 bis 2 Unterrichtsstunden, einzuschalten und die Lehrerschaft durch entsprechende Kurse für diesen Unterricht vorzubereiten. Der Synodalvorstand, dem die Eingabe zur Vernehmlassung zugestellt worden ist, weist auf die verschiedenen Sonderaufgaben hin, die der Schule seit einiger Zeit zugewiesen werden und die geeignet sind, ihr die Erreichung ihrer eigentlichen Ziele zu erschweren. Immerhin kann er sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Schule auch der Frage des Luftschutzes ihre Aufmerksamkeit schenken muß, wenn ihr auch nur eine beschränkte Mitwirkung zugesetzt werden kann.

Der Erziehungsrat hat hierauf beschlossen:

Die Frage der Einführung des Luftschutzunterrichtes in der Schule ist einer Konferenz zur Prüfung zu unterbreiten, die sich aus dem Synodalvorstand und Vertretern der Schulkapitel und der höheren Unterrichtsanstalten zusammensetzt. Die Konferenz wird nach Anhörung eines Vertreters des Luftschutzverbandes darüber Antrag stellen, ob und in welcher Weise dem Gesuche des Luftschutzverbandes entsprochen werden kann.

Verweserei.

Primarschule.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Zürich (Zürichberg)	Werner, Kurt, von Wädenswil	24. November 1937

Lehrerwahl

mit Antritt auf 1. November 1937.

Sekundarlehrer:

Hausen a. A.	Stiefel, Max, von Turbenthal, Verweser.
--------------	---

Abgang von Lehrkräften

auf 1. Oktober 1937.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit:
Oberwetzikon	Primerlehrerin:		
	Maag, Luise*	1905	1926
Zürich (Uto)	auf 31. Dezember 1937:		
	Weiß-Sykora, Marta*	1908	1928

auf 30. April 1938:

a) Primerlehrer:			
Zürich (Uto)	Höpfner, Claudine**	1872	1891
„ (Limmattal)	Lattmann, Albert***	1873	1894
„ „	Walder, August***	1873	1893
Richterswil	Weber, Adolf**	1868	1889
Oberuster	Rüegg, Jakob**	1873	1892
Flaach	Wegmann, Jenny*	1902	1927
Kloten (Geerlisberg)	Tschudy, Gertrud*	1911	1932

b) Sekundarlehrer:

Rüti	Huber, Ernst**	1872	1891
------	----------------	------	------

c) Arbeitslehrerin:

Zürich (Zürichberg)	Trüb, Erika*	1914	1934
---------------------	--------------	------	------

* wegen Verehelichung ** aus Altersrücksichten *** aus Gesundheitsrücksichten

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis Name Geburtsjahr im Staatsdienst Todestag

a) Primarlehrer:
Zürich (Zürichberg) Morf, Edwin 1887 1908—1937 21. Nov. 1937

b) Arbeitslehrerinnen:
Hittnau Trachsler, Barbara 1870 1895—1931 1. Okt. 1937
Wald Vontobel, Lydia 1874 1894—1934 26. Nov. 1933

Vikariate im Monat Dezember.

	Primar-schule	Sekundar-schule			Arbeit-schule	Total			
		K	M	U					
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	24	9	4	6	4	—	12	1	60
Neu errichtet wurden . . .	16	1	—	2	2	—	3	—	24
	40	10	4	8	6	—	15	1	84
Aufgehoben wurden . . .	28	10	—	7	6	—	8	—	59
Total der Vikariate Ende Dez.	12	—	4	1	—	—	7	1	25

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Titularprofessoren. Ernennungen:

Dr. Arthur Grumbach, geboren 1895, von La Côte aux Fées (Neuenburg), in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der medizinischen Fakultät der Universität;

Dr. Hans Hoffmann, geboren 1888, von Uster, in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der phil. Fakultät I der Universität.

Erneuerungswahlen von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren.

Als ordentlichen Professor an der Universität Zürich:

Phil. Fakultät I:

Dr. Jakob Jud, von Zumikon, für romanische Philologie.

Als außerordentliche Professoren an der Universität Zürich:

Theologische Fakultät:

Dr. Werner G. Kümmel, von Heidelberg, für neutestamentliche Theologie.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Dr. Hans Felix Pfenninger, von Zürich, für Mitvertretung des Strafrechtes und Strafprozeßrechtes mit besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Nebengebiete, sowie Einführung in die Rechtswissenschaft;

Phil. Fakultät II:

Dr. William Brunner, von Wattwil, für Astronomie,

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Deutsch: Weiß, Erich, geboren 1912, von Nürensdorf (Zürich).

Mittelschulen. Handelsschule. Hinschied

Prof. Dr. Guido Looser, Lehrer für Deutsch und Geschichte.

Gymnasium Zürich. Wahl Prof. Dr. Fritz Hunziker als Rektor der Schule, mit Amtsantritt auf 16. April 1938.

Kantonsschule Winterthur. Rücktritt Prof. Dr. Louis Gignoux für Französisch auf 15. April 1938.

Verschiedenes.

Filme für die Landesausstellung 1939. Die Filmkommission des Fachgruppenkomitees Soziale Arbeit möchte für die Landesausstellung gerne auch einige gute Filme für Schulkinderalterhilfe, nicht nur Erholungsfürsorge, sondern auch vorbildliche Jugendhorte, Schülerspeisung, eine Schulzahnklinik und dergleichen vorführen, und zwar auch aus ländlichen Gemeinden, und bittet deshalb alle Schulpflegen oder Lehrer, die sich für die Herstellung eines solchen Filmes oder die Beteiligung an einem solchen interessieren, sich mit der Sekretärin des Fachgruppenkomitees Soziale Arbeit, Dr. Emma Steiger, Zürich-Oerlikon, Baumackerstraße 9, in Verbindung zu setzen.

Für alle Filme, die den Unterricht betreffen, wie für andere Darstellungsvorschläge aus dem Gebiet der Volkschule wende man sich an Hans Egg, Präsident des Fachgruppenkomitees Volksschule, Zürich 7, Schlößlistraße 2.

Die Filmkommission des Fachgruppenkomitees
Soziale Arbeit.

Modell eines Elektrizitätswerkes. In zuvorkommender Weise stellen die EKZ ein Modell eines Elektrizitätswerkes den Schulen zu Demonstrationszwecken unentgeltlich zur Verfügung. Sogar der Transport zum Schulhaus (auch zum Landes-Schulhaus) wird gratis besorgt.

Das Modell stellt ein Hochdruckwerk dar. Es kann an jede Wässerleitung angeschlossen werden und zeigt sehr übersichtlich Herstellung, Transformation, Verteilung und Verbrauch des elektrischen Stromes. In seiner klaren, auf alle Nebensächlichkeiten verzichtenden Ausführung eignet es sich besonders zur Demonstration in Sekundarschulen und in der Oberstufe der Primarschule.

Gesuche um Vorführung sind zu richten an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Schöntalstraße 8, Zürich (Telephon 52.640).

Inserate.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen finden statt:

- a) Schriftliche Prüfungen 8.—10. März 1938;
- b) mündliche Prüfungen 30. März bis 2. April 1938.

Anmeldetermin: 7. Februar 1938.

Die Kandidaten des staatlichen Seminars in Küsnacht bestehen die Prüfung in Küsnacht, diejenigen des Evangelischen Seminars und die Kandidatinnen des Lehrerinnenseminars im Schulhaus Hohe Promenade in Zürich 1.

Die Anmeldungen sind der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, 21. Dezember 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für das Schuljahr 1938/39.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele und Lehrpläne wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Außerdem stehen die Rektoren den Eltern zur Berufsberatung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. — Daselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Für die in der erweiterten Stadt Zürich wohnenden Schüler **persönliche Anmeldung Samstag, 29. Januar.** (Näheres siehe unten.) Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiß** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.
6. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften spätestens bis **27. Januar** an das **Rektorat** der betreffenden Abteilung.  Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben**. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut **Beschluß des Erziehungsrates** bei starkem **Andrang** eine **Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß**.

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückgestattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karrierte Schulheftblätter).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Absolventen der III. Sekundarschulkasse, welche sich in die Oberreal- oder Handelsschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigen Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgt das Rektorat ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. **Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Einschreibung am 29. Januar in der Aula (Nr. 58) des **alten** Kantonsschulgebäudes, Rämistrasse 59, um 2½ Uhr nur für die erste (unterste) Klasse; für die übrigen Klassen hat die Anmeldung schriftlich zu erfolgen.

Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistrasse 59, ein Zirkular zu beziehen, das über die Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1926 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Samstag**, 26. Februar, und mündlich **Montag**, 7. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula, Nr. 58.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler: **Dienstag, den 29. bis Donnerstag, den 31. März.**

Oberrealschule (Industrieschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Einschreibung am 29. Januar, 14.15 Uhr, im neuen Kantonsschulgebäude, II. Stock, in den Zimmern 57, 58, 59.

Nach Beschuß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die II. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1924 (1923), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 57): Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 25. Februar**, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag, den 7. März**, evtl. Dienstag, den 8. März.

Für die III. und IV. Klasse: **Dienstag, den 29. bis Donnerstag, den 31. März.**

Dienstag, den 18. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule (Rämistrasse 59), um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der Eltern über **die Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die

Betätigung in Handel und Verwaltung (in $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse); die Aussichten für Anstellung im Verkehrsdienst sind aber angesichts des übergroßen Andrangs sehr ungünstig. Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtstdatum **vor** dem 1. Mai 1924 bzw. 1923, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an. Indessen können insbesondere entfernter wohnende Knaben auch aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse übertreten; soweit nötig sind für sie kostenfreie Anfänger-kurse in Buchhaltung, kaufm. Rechnen, Handelskorrespondenz, Englisch und Stenographie vorgesehen.

Der Erziehungsrat empfiehlt, den normalen Weg des Übertritts aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse zu wählen, damit die beim Eintritt in die II. Handelsklasse unvermeidliche **M e h r b e l a s t u n g** durch zusätzliche Unterrichtsstunden und durch Hausaufgaben vermieden wird. Wo triftige Gründe für den längern Besuch der heimatlichen Sekundarschule und den Übertritt in die II. Handelsklasse sprechen, sollten die Sekundarschüler Englisch und Stenographie gelernt haben.

Nicht aufgenommen werden solche Knaben, welche bloß die I. Handelsklasse besuchen möchten. Die Sekundarschüler, welche gleich nach vollendetem 15. Altersjahr, dem gesetzlichen Mindestalter für Handelslehrlinge, in eine Berufslehre eintreten möchten, besuchen zweckmäßiger die 3. Sekundarklasse. Aber auch der Besuch bloß der 2. Handelsklasse nach der 3. Sekundarklasse wird nicht besonders empfohlen.

Einschreibung am 29. Januar, 14.15 Uhr, im neuen Kantonschulgebäude I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 41, 42, 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 40.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra, Buch-führung.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse, ohne die schon auf Grund der Zeugnisse der Vorschule prüfungsfrei aufgenommenen Schüler; **Samstag, 26. Februar**, vormittags 8 Uhr; für die II. Klasse: **Freitag, 25.,** und **Samstag, 26. Februar**, je vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung für diese Klassen: **Montag, 7. März.**

Für die III. und IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die untern Klassen): **Dienstag, den 29., bis Donnerstag, den 31. März.**

Zürich, 20. Dezember 1937.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldungen neuer Schüler für das Schuljahr 1938/39.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bezweckt neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Laut Beschuß des Erziehungsrates muß bei starkem Andrang eine Beschränkung der Aufnahmen eintreten.

Nach Beschuß des Erziehungsrates wird ferner den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten, nicht erst in die 2. Klasse.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 5. Februar**, persönlich anzumelden:

- a) Gymnasium 14—14.30 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.
- b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.

Mit zu bringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis spätestens 7. Februar an das Rektorat senden. → Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Lehramtskandidaten können nur in einer durch den Erziehungsamt festgelegten Zahl aufgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wahlbarkeitszeugnisses Erziehungsamt und Erziehungsdirektion keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufnahmeprüfungen finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 23. Februar**, vormittags 8 Uhr; mündliche Prüfung **Samstag, den 5. März**, vormittags 8 Uhr.

Die für die 1. Klasse Gymnasium und 1. Klasse Oberrealschule, technische Abteilung, angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorlegen können. Absolventen der III. Sekundarschulkasse, welche sich in die unterste Klasse der Oberrealschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und karriertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2—6 Gymnasium und 1—4 Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Die Einschreibegebühr im Betrag von Fr. 10.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obren Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor dessen Bezug der Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Winterthur, den 20. Dezember 1937.

Das Rektorat.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht-Zürich.

Die Prüfung zur Aufnahme in die **erste Klasse** des Schuljahres 1938/39 findet **Montag, den 21., und Dienstag, den 22. Februar 1938** (nötigenfalls auch Mittwoch, den 23. Februar), statt.

Bewerber haben bis **Montag, den 2. Februar 1938**, der Seminardirektion in Küsnacht einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Bewerbung um Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches.
2. Einen amtlichen Altersausweis.
3. Die Zeugnisse der zuletzt besuchten Primar- und der Sekundarschule oder anderer diesen Stufen entsprechenden Schulen.
4. Ein kurzes Verzeichnis des Lehrstoffes der Fächer Naturkunde, Geographie und Geschichte, der in den letzten **drei Jahren** der Sekundarschule oder einer entsprechenden Schule behandelt wurde. (Die Prüfung erstreckt sich nur über den im letzten Schuljahr behandelten Stoff). Dieses Verzeichnis ist vom Lehrer zu unterzeichnen.

5. Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis (Formular).

Die Anmeldeformulare können durch das Bureau der Seminardirektion in Küsnacht bezogen werden. Bei diesem Bezug ist die Adresse des Klassenlehrers oder eventuell der auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt schriftlich zu melden.

Für den Eintritt in die erste Klasse sind das mit dem 30. April 1938 zurückgelegte 15. Altersjahr sowie das Schweizerbürgerrecht erforderlich. Die Aufnahmeprüfung setzt die Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können.

Nach Beschuß der Aufsichtskommission ist die gleichzeitige Anmeldung an zwei verschiedenen Lehrerbildungsanstalten im Kanton Zürich unzulässig (z. B. Küsnacht und Zürich-Unterstrass oder Lehrerinnenseminar Zürich und Küsnacht).

Die Zahl der Kandidaten, die aufgenommen werden können, wird vom Erziehungsrat bestimmt.

Mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses übernehmen Erziehdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den ausgebildeten Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufsichtskommission hat den Seminardirektor beauftragt, Eltern und andere Angehörige von jungen Leuten, die sich für den Lehrerberuf interessieren, über die heutige Lage in der Ausbildung eines Primarlehrers (Anforderungen, Möglichkeiten und Kosten der Ausbildung, Berufsaussichten) aufzuklären. Der hiefür vorgesehene Elternabend ist auf **Samstag, den 15. Januar 1938, 15 Uhr**, in der **Universität Zürich**, Auditorium 104, erster Stock, angesetzt. Interessenten sind zur Teilnahme bestens eingeladen.

Bewerber, die auf ihre Anmeldung keine Mitteilung erhalten, haben sich **Montag, den 21. Februar 1938, 7.45 Uhr**, in der Seminarturnhalle einzufinden.

Die Prüfungen für die Aufnahme in eine **höhere Klasse** finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt (25. April). Anmeldetermin: 31. März 1938. Nähere Auskunft durch die Seminardirektion.

Küsnacht, den 21. Dezember 1937.

Die Seminardirektion.

Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen der Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I.

Die **Abteilung I** (Schulhaus Hohe Promenade) nimmt in folgenden Unterabteilungen neue Schülerinnen auf:

1. Gymnasium A mit Anschluß an die 6. Primarklasse (6½ Jahreskurse, eidg. Maturität).

2. Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kantonale Maturität).
3. Lehrerinnenseminar (4 Jahreskurse).
4. Frauenbildungsschule (3 Jahreskurse).
5. Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der Töchterschule, Abteilung I, ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der untern sechs Klassen der Primarschule erworben werden.

Für **Gymnasium B, Lehrerinnenseminar, Frauenbildungsschule** das zurückgelegte 15. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnenseminar das zurückgelegte 18. Altersjahr. Über Einzelheiten der erforderlichen Vorbildung gibt ein Prospekt Auskunft.

Die Anmeldungen sind bis zum **31. Januar 1938** an **Rektor Dr. F. Enderlin**, Schulhaus Hohe Promenade, einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Anmeldungsformulare, Separatabzüge dieses Inserates, sowie Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können von der Rektoratskanzlei (Zimmer Nr. 55) bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Die Einschreibegebühr im Betrage von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Unterabteilungen wird der Rektor in einem Elternabend, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Elternabend findet **Freitag, den 21. Januar 1938, 20.10 Uhr**, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her) statt.

Sprechstunden des Rektorates: Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Personen mit städtischem Steuerdomizil: Schweizerbürger Fr. 80.— (Fr. 50.—), Ausländer Fr. 120.— (Fr. 80.—);
- b) Personen, die außerhalb des Stadtgebietes, aber im Kanton Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.— (Fr. 100.—), Ausländer Fr. 200.— (Fr. 140.—);
- c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Die eingeklammerten Zahlen gelten für Schülerinnen der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums A. Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Dem genau ausgefüllten Anmeldungsformular sind beizulegen:

Für Gymnasium A, Gymnasium B, Lehrerinnenseminar und Frauenbildungsschule: 1. Geburtsschein (amtlicher Altersausweis), 2. Zeugnis der zuletzt besuchten Schule; außerdem für Gymnasium B und Lehrerinnenseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes;

für Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar: 1. Geburtsschein, 2. Zeugnisse, 3. Praxiszeugnisse, 4. kurzer Lebenslauf;

ferner für das Lehrerinnen-, sowie Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar ein von der Schulärztin, Frau Dr. Escher-Zoelly, Amtshaus III, Zimmer Nr. 99, Telephon 57.910, ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand. Die Anmeldung zur ärztlichen Untersuchung hat womöglich bis zum 12. Januar 1938 zu erfolgen.

Die schriftliche Prüfung findet statt: **Freitag, den 11. Februar 1938.** Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **Freitag, den 11. Februar 1938** (Schülerinnen des Seminars und des Gymnasiums B auch noch mit Zirkel und Winkel), **vormittags 8 bis 10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 78, III. Stock	}	Schulhaus Hohe Promenade
Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, III. Stock		
Seminar im Zimmer Nr. 63, II. Stock		
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar im Zimmer Nr. 90, IV. Stock.		

Die Prüfungen in Zeichnen, Singen und Turnen für das Lehrerinnenseminar finden Donnerstag, den 10., und Samstag, den 12. Februar 1938, nach Bericht statt.

Die mündliche Prüfung findet für alle angemeldeten Schülerinnen des Lehrerinnen-, sowie des Kindergärtnerinnenseminars **Montag, den 14., und Dienstag, den 15. Februar 1938**, statt. Diejenigen Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 21. Februar 1938.**

Die Prüfungen zum **Eintritt in obere Klassen** finden zu Beginn des neuen Schuljahres statt.

Die Aufnahme von Schülerinnen in die I. Klassen wird begrenzt wie folgt:

Gymnasium A	zirka 50	Schülerinnen
Gymnasium B	" 25	"
Lehrerinnenseminar*	" 15	"
Frauenbildungsschule	" 100	"
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar	" 20	"

Die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen erfolgt nur unter dem Vorbehalt, daß zwischen Stadt und Kanton eine Verständigung über die Höhe des kantonalen Beitrages zustande kommt.

*Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, den 22. Dezember 1937.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen der Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung II, Handelsschule.

Die **Handelsabteilung** (Großmünster- und Linthescherschulhaus) umfaßt drei Jahreskurse und bereitet auf Handel, Verkehr und Verwaltung vor.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1938 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **31. Januar 1938** an **Rektor Dr. O. Fischer, Schulhaus Großmünster**, einzusenden. Der Anmeldung sind der Geburtsschein und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen. **Anmeldeformulare** und Programme sind im Rektoratsbureau (Zimmer Nr. 16a) erhältlich oder werden auf Wunsch gegen Portoeinsendung durch die Post zugestellt. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die **schriftliche Prüfung** findet **Freitag, den 11. Februar**, statt. Ohne Prüfung wird auf die übliche Probezeit aufgenommen, wer als Schülerin einer zürcherischen Sekundarschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Rechnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde im letzten Zeugnis einen Leistungsdurchschnitt von mindestens 5 erreicht hat.

Die von der Prüfung befreiten Schülerinnen erhalten schriftlichen Bericht. Die übrigen Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **Montag, den 11. Februar, 8.10 Uhr, im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock**, einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu.

Es können nicht mehr als 150 Schülerinnen aufgenommen werden.

Die **Einschreibegebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten.

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

- Personen mit städtischem Steuerdomizil: Schweizerbürger Fr. 80.—, Ausländer Fr. 120.—;

- b) Personen, die außerhalb des Stadtgebietes, aber im Kanton Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.—, Ausländer Fr. 200.—;
- c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen erfolgt nur unter dem Vorbehalt, daß zwischen Stadt und Kanton eine Verständigung über die Höhe des kantonalen Beitrages zustande kommt.

Die Eltern der künftigen Schülerinnen werden eingeladen, Dienstag, den 25. Januar, 20.10 Uhr, im Singsaal des Grossmünsterschulhauses, II. Stock, an einem Elternabend teilzunehmen, an dem Rektor und Prorektor orientierende Vorträge über Organisation und Lehrziele der Handelsschule halten werden.

Sprechstunden des Rektors: Dienstag bis Samstag 11—12 Uhr oder nach Vereinbarung.

Zürich, den 22. Dezember 1937.

Der Schulvorstand.

Kantonsschule Zürich.

Offene Lehrstellen.

Auf den 15. April 1938 sind am Gymnasium und an der kantonalen Handelsschule je eine Lehrstelle für Deutsch, eventuell mit Geschichte, zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschule beibringen.

Die Bewerber haben vor der Anmeldung vom Rektorat des Gymnasiums, Rämistrasse 59, oder vom Rektorat der Handelsschule, Rämistrasse 74, schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Einladung erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich, bis 10. Januar 1938 schriftlich einzureichen.

Zürich, den 21. Dezember 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich.

Die Schule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Berufslehre: Damenschneiderin, Lehrzeit 3 Jahre; Mäntel- und Kostümschneiderin, Lehrzeit 2½ Jahre, mit obligatorischer Lehrabschlußprüfung.

Neben der praktischen Tätigkeit erweiterter theoretischer Unterricht. Anmeldungen sind bis **15. Februar** einzusenden.

2. Vorbereitung auf den Kant. Zürch. Arbeitslehrerinnenkurs: Sonderabteilung 3 Jahre. Vollständige Berufslehre als Wäscheschneiderin mit Kursen in Kleidermachen, Stricken und Häkeln und Besuch vom theoretischem Unterricht an der Töchterschule Zürich. Anmeldungen mit Sekundar- und Arbeitschulzeugnissen, sowie Geburtsschein sind bis **31. Januar** an die Frauenfachschule einzusenden. Außerdem können auch die unter 1 bis 5 genannten Ausbildungsglegenheiten als Vorbereitung besucht werden. Alle Arten der Vorbereitung dispensieren jedoch nicht von der Ablegung der Aufnahmeprüfung für den Arbeitslehrerinnenkurs.

3. Ausbildung als Fachlehrerin in den Berufen der Damenschneiderei, Wäscheschneiderei und Knabenschneiderei oder zur Weiterbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen.

4. Fortbildungskurse für Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen. Vorbereitungskurse für die Schweiz. Meisterinnenprüfung.

5. Kurse für den Hausbedarf: Weißnähen, Kleidermachen, Stricken und Häkeln, Flicken, Anfertigen von Knabenkleidern.

6. Fortbildungsklasse in Verbindung mit der Haushaltungsschule Zürich zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts, mit Einschuß von nicht vorgeschriebenen Fächern zu einem geschlossenen Ausbildungsjahr für schulentlassene Töchter. Anmeldungen bis **15. März** an die Frauenfachschule.

Gefl. Prospekte mit Anmeldeformular verlangen.

Zürich 8, im Dezember 1937.

Kreuzstraße 68, Telephon 21076.

Die Direktion.

Primarschule Männedorf.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1938/39 eine Lehrstelle an der Realabteilung durch einen Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, des zürcherischen Lehrerpatentes, der Zeugnisse und des Stundenplanes bis 15. Januar 1938 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Dr. med. Pestalozzi, einzureichen.

Männedorf, den 17. Dezember 1937. Die Primarschulpflege.

Schulgemeinde Stäfa.

Offene Lehrstelle.

An der Elementar-Abteilung (Einklassensystem) der Primarschule Kirchbühl-Stäfa ist eine Lehrstelle auf 1. Mai 1938 — vorbehalten die Zustimmung

der Gemeindeversammlung — neu zu besetzen. Die Gemeindezulage (einschließlich Wohnungsentschädigung) beträgt, vom 3. Dienstjahr an, Fr. 1700 bis 2500 (vom vollendeten 10. Dienstjahr an). Dienstjahre an anderen Schulen werden voll angerechnet. Gemäß Schulgemeindeordnung erhalten aus Altersrücksichten zurücktretende Lehrer von der Gemeinde eine Jahrespension, die $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der zuletzt bezogenen Gemeindezulagen (einschließlich Wohnungsentschädigung) ausmacht.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und eines Stundenplanes für das Wintersemester 1937/38 bis zum 20. Januar 1938 dem Präsidenten der Schulpflege, Dr. Otto Heß, in Stäfa, einzusenden.

Stäfa, den 15. Dezember 1937.

Die Schulpflege.

Primarschule Feuerthalen-Langwiesen. Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1938/39 ist infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers an der Primarschule Feuerthalen eine Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen Ihre Anmeldung bis zum 15. Januar 1938 dem Präsidenten der Schulpflege, Hans Spieß, Rechtsanwalt, Feuerthalen, einreichen.

Der Anmeldung sind das Wahlfähigkeitszeugnis, die Zeugnisse über bisherige Tätigkeit und der Stundenplan beizulegen.

Feuerthalen, den 28. November 1937.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Fischenthal. Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die 2. Lehrstelle an der Sekundarschule Fischenthal, an der zurzeit ein Verweser amtet, auf Beginn des Schuljahres 1938/39 definitiv zu besetzen.

Anmeldungen sind mit Beilage der gesetzlichen Ausweise und des Stundenplanes bis Ende Januar dem Präsidenten der Schulpflege Fischenthal, Jacques Figi, in Gibswil, einzureichen, der auch jede gewünschte Auskunft gerne erteilt.

Fischenthal, den 1. Dezember 1937.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Uster.**Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Uster ist eine auf Beginn des Schuljahres 1938/39 voraussichtlich freiwerdende Lehrstelle neu zu besetzen. Die Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1,000, die freiwillige Gemeindezulage Fr. 700 bis Fr. 1700, wovon für das Jahr 1938 5½% in Abzug kommen. Zwei Studienjahre und die auswärtigen Dienstjahre werden angerechnet. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis **15. Januar 1938** dem Präsidenten der Pflege, Dr. A. Bauhofer, einreichen.

Uster, den 20. Dezember 1937.

Die Sekundarschulpflege

Universität Zürich.**Promotionen.**

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Jacobs, Paul, von Elberfeld (Deutschland): „Prädestination und Verantwortlichkeit bei Calvin.“

Zürich, 16. Dezember 1937.

Der Dekan: G. Schrenk.

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:**a) Doktor beider Rechte.**

Moor, Ernst, von Steinmaur: „Die Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich gegenüber der zürcherischen reformierten Landeskirche.“

Gauchat, Marcel, von Lignières (Neuenburg): „Rechtliche Fragen zum Diskontgeschäft.“

Beerli, Albert, von Lommis (Thurgau): „Die markenunfähigen Warenzeichen.“

Wegmann, Fritz, von Zürich: „Der Leibrentenvertrag im schweizerischen Obligationenrecht.“

Meyer, Hermine Herta, von Berlin: „Das Ehorecht unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau.“

Wipf, Edwin, von Zürich und Marthalen: „Der versicherungsrechtliche Inhalt der Kautions- und der Veruntreuungsversicherung.“

Rebsamen, August, von Winterthur: „Die schuldrechtlichen Pflichten aus dem Gesamtarbeitsvertrag und ihre Verletzung.“

Möth, Karl, von Zürich: „Das Honorar des Anwaltes, seine Handakten und das Recht ihrer Zurückbehaltung.“

Hug, Hermann, von Winterthur: „Der Wucher im schweizerischen Strafrecht.“

Boesch, Walter, von Ebnat (St. Gallen): „Willensmängel beim Beitritt zu Kapitalgesellschaften.“

Wengle, Richard, von Kreuzlingen (Thurgau): „Der Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes und dessen Nichtigkeit im Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Schihin, Louis, von Basel: „Sozial-politische Ideen im schweizerischen Katholizismus. Die Anfänge (1798—1848).“

Zürich, 16. Dezember 1937.

Der Dekan: R. Büchner.

Von der medizinischen Fakultät:

Selinger, Bernard, von New York (U.S.A.): „Das geburtshilfliche Vorgehen bei Frauen mit dekompensiertem Herzfehler am Ende der Schwangerschaft oder unter der Geburt.“

Wyler, Werner, von Oberendingen (Aargau): „Erfahrungen mit der diätetischen Behandlung des Säuglingsekzems in der Zürcher Universitäts-Kinderklinik.“

Zürich, 16. Dezember 1937.

Der Dekan: W. Löffler.

Von der philosophischen Fakultät I:

Steiger, Jakob, von Henau (St. Gallen): „Carl Hiltys schweizerisches Vermächtnis.“

Bertogg, Hercli, von Seewis (Graubünden): „Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein.“

Zürich, 16. Dezember 1937.

Der Dekan: J. Judd.

Von der philosophischen Fakultät II:

Bargmann, Valentin, von Berlin: „Über die durch Elektronenstrahlen in Kristallen angeregte Lichtemission.“

Jenny, Rudolf, von Chur: „Die Oberflächenformen und ihr Einfluß auf die Linienführung im Bereich der Bündner Bahnen.“

Siegrist, Hanna, von Zürich: „Das Lötschental. Eine landeskundliche Darstellung.“

Seligman, Henry W., von Frankfurt a. M.: „Optische Untersuchungen über organische Molekülverbindungen.“

Zürich, 16. Dezember 1937.

Der Dekan: O. Flückiger.